

# **1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Intschede v. 08.12.2003**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung v. 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 575) i.V. mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 26.06.2013 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Überschrift in § 10 wird von „Grabstätten“ in „Erdgrabstätten“ geändert.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Arten von Urnengrabstätten:

- a) Urnenwahlgrabstätten werden mit einem unbefristeten Nutzungsrecht vergeben und ihre Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt.
- b) Urnenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt. Gestaltung und Pflege werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt und übernommen. Blumenschmuck oder sonstiger Grabschmuck darf nur an dem dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplatz niedergelegt werden.
- c) Anonyme oder halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnenfelder, die von der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Gestaltung und Pflege werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt und übernommen. Bei anonymen Urnenfeldern werden die Aschen der Reihe nach ohne Kennzeichnung beigesetzt. Die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist ausgeschlossen. Bei halbanonymen Anlagen werden durch die Friedhofsverwaltung zusätzlich der Name, der Vorname (nur Rufname), das Geburts- und das Sterbejahr in Form einer Gravurplatte auf einem zentralen Gedenkplatz der Anlage angebracht. Auch dabei bleibt die Lage der Urnen anonym. Ausgrabungen und Umbettungen finden grundsätzlich nicht statt. Blumenschmuck oder sonstiger Grabschmuck darf nur an dem dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplatz niedergelegt werden.

§ 11 Abs. 3 erhält nachstehende Neufassung:

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 10 für Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Verleihung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Wahlgrabstätte für Erdbestattung (§ 10 der Friedhofsordnung) |          |
| Einzelgrabstelle  | 250,00 € |
| Doppelgrabstelle  | 400,00 € |

b) Urnenwahlgrabstätte (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a der Friedhofsordnung)	150,00 €
c) Urnenreihengrab (§ 11 Abs. 2 Buchstabe b der Friedhofsordnung) für 30 Jahre einschl. Grabstein, Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	1.460,00 €
Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts	35,00 €/Jahr
d) Partner-Urnenreihengrab (§ 11 Abs. 2 Buchstabe b der Friedhofsordnung) für 30 Jahre einschl. Grabstein, Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	2.190,00 €
Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts	70,00 €/Jahr
e) Urnengrabstätte in einer anonymen oder halb-anonymen Gemeinschaftsanlage (§ 11 Abs. 2 Buchstabe c der Friedhofsordnung) einschl. Pflege, Unterhaltungsgebühr und bei Halbanonymen Grabanlagen auch die Kosten der Gravurplatte	500,00 €

Das Nutzungsrecht an den Grabstätten Abs. 1 Buchstabe a und b können auf Wunsch jederzeit erworben werden, die Grabstätten Abs. 1 Buchstabe c-e erst im Bestattungsfall. Für die Beisetzung Verstorbener, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht in Intschede wohnten, dort aber Angehörige haben und nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes in Grabstätten, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht, beigesetzt werden sollen, gelten folgende Gebühren:

Einzelgrab für Erdbestattung einmalig	200,00 €
Urnengrab einmalig	150,00 €

Wird ein neues Nutzungsrecht vergeben, gelten die Gebühren nach Buchstabe a) – e).

Das Nutzungsrecht kann unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 6 ohne Kostenrückerstattung an den Friedhofsverein zurückgegeben werden.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Die Friedhofsverwaltung erhebt für die Pflege der nicht im Nutzungsrecht eines Einzelnen stehenden Flächen (Wegefreifläche usw.) eine jährliche Umlage von zurzeit 25,00 €/Nutzungsrecht, sofern diese nicht bereits in der Gebühr für die Grabstätte enthalten ist.

